



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIX. Von dem Ordine Executionis in der Stadt Augspurg: Vergleich mit Servient, über der Stände Versicherung vor Franckreich, die Spanische Cession des Elsasses betreffend: Servient begehret bey ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. In cujus rei testimonium majus-
que robur praesentem Ratihabitionem
Octob. nostram manu propria subscriptam,
Sigillo nostro Principali muniri feci-
mus. Datum &c.

Mutatis mutandis pro Svecis. 1648.
Octob.

§. XIX.

Von dem Or-
dine Execu-
tionis in der
Stadt Aug-
sburg.

Montags den 11. Octobr. deliberirte man hauptsächlich im Reichs-Rath, über die Subscription des *Ordinis Executionis* in der Stadt Augspurg, wozu sich die Chur, Maynzische, auch andere Catholische nicht verstehen wolten, sondern sagten bloß, was einmahl verglichen wäre, das müsse redlich und aufrichtig gehalten werden, ohne daß es einer neuen und besondern Convention bedürffe. Es sey zwar in dem deswegen ausgefertigten Aufsatze (allhier sub N. I.) ein mehrers und anders nicht enthalten, als was im Instrumento Pacis selbst siehe; Aber weil die Sache odios wäre, solte man sie doch mit absonderlicher Subscription derselben verschonen, dann sie müßten gleichwohl auf den Pabst zu Rom ein Auge schlagen. Die Kayserlichen hätten diesen Punct verwiligt, und würden Ihre Kayserliche Majestät kein Bedenken haben, solchen auch exequiren zu lassen, derohalben am besten, wann sie, die Kayserlichen, solch begehretes Project unterschrieben, woserne es ja nicht anders seyn könne. Man solle nur die Subscriptionem Instrumentorum Pacis vor sich gehen lassen, und hernach davon reden &c. Die Evangellischen hingegen urgirten, daß sich die Schwedischen anderer gestalt zu keiner Subscription des Friedens-Instrumentes verstehen wolten.

Vergleich mit
Servient über
die Stände
Versicherung
vor Frank-
reich, die Spa-
nische Cession
des Elsasses
betreffend.

Diemeil auch die Formula Ratificationis Statuum, wie ingleichen die Formula Cessionis wegen der Elsassischen Lande, so Graf Servient von den Ständen begehret, mit denenselben noch nicht allerdings verglichen war; So fuhren der Chur-Maynzische Abgesandte Meel, der Chur-Bayerische Krebs, der Chur-Brandenburgische Fromhold, der Mtenburgische D. Carpov, und der Lübeckische zu demselben; Und wurde man darin nach vorhergegangenen unterschiedenen Vnderungen, einig, wie aus der An-
Sechster Theil,

lage sub N. II. erhellet: also, daß Servient sich erklärete, er sey nunmehr erdientig, morgendes Tages, wie auch die Schwedischen ihres Theils thun wolten, das Instrumentum Pacis zu unterschreiben. Selbiger war sehr sorgfältig, daß er nicht etwa was versehen möchte, und bate, man möchte aperto corde mit ihm handeln, und wann man was zu erinnern sehe, ihm solches anfügen.

Darneben meldete er, Nachmittags würden die Mediatores zu ihm kommen, und von der morgenden Subscription reden; Ob nun dieselbe gleich wenig bey dem ganzen Werke gethan hätten, so müsse man ihnen doch die Ehre gönnen, daß es scheine, als hätten sie viel dabey verrichtet. Es hätten die Kayserlichen, der Graf von Nassau und Bollmar, bey denen er gestern gewesen, gedacht, sie wolten nunmehr der Ordnung nach, morgen Vormittags, zu ihm kommen, und das eine Exemplar in seinem Logiment unterschreiben, dabey sich der Stände Deputirten zur Subscription auch einfinden könnten: Nachmittags solle er hingegen zu ihnen kommen, und das andere Exemplar unterschreiben. Mit denen Schwedischen wäre es von dem Grafen von Lamberg, und Cran auch also zu halten, jedoch daß der Stände Deputirten auf dem Bischofs-Hofe etwa besamman, und ihnen das Schwedische Instrument per Secretarios zugeschickt werde. Die Deputirten hingegen remonstrirten, daß solcher Modus gewiß von denenjenigen herfließe, welche gerne Verzögerung des Wercks suchten: dann der Stände Deputirten könten ja zu einer Zeit und zugleich nicht an zweyen Orten seyn, und die Schwedischen würden, wie es mit dem Frankösischen Instrumento gehalten, also auch mit der Cron Schweden Instrumento Pacis, es angestellet wissen wollen. Derohalben es am besten

Servient be-
gehret bey
dem Actu
Subscriptionis
eine Prä-
cedenz vor
den Schwedischen.

1648. besten sey, er möchte es bey dem abgere-
 Octobr. deten modo bewenden lassen, daß nemlich
 der Grände Depütirten auf dem Bis-
 choffs-Hofe bey einander blieben, und ih-
 nen sowohl das Französische als Schwedi-
 sche Instrument zur Unterschrift, per
 Secretarios Legationum gebracht wür-
 den. *Ille*: Die Cron Frankreich müsse
 eine Präcedenz haben, und wolle er lie-
 ber sein Leben lassen, auch dieselbe Cron
 den Krieg continuiren, als davon abzie-
 hen. Die Cron Frankreich habe die Prä-
 cedenz vor allen andern Königen. Da-
 her auch in den Päbstlichen Bullen, wie er
 mit hundert und mehrern Exempeln bewe-
 sen könnte, bis auf das Concilium Tri-
 dentinum, allemahl stehe: *Imperator Ro-
 manus, Rex Gallie, & reliqui Reges*, wer-
 de also der König in Frankreich allein ge-
 nennet. Bey dem Concilio Tridentino
 aber habe es der Cardinal und Herzog zu
 Lothringen darin versehen, daß er sehen
 lassen: *Imperator Romanus, & reliqui
 Reges*, ohne ausdrücklicher mentioni-
 rung des Königs in Frankreich; Weß-
 wegen aber derselbe mit Ungnaden ange-
 sehen worden, und sey solche Aenderung in-
 tuitu Phillippi II. vorgenommen wor-
 den. Als voriger Jahre bey des König-
 lich-Dänemärckischen Prinzens Belä-
 ger, sich der Comte d'Avaux wegen Ih-
 rer Königlichen Majestät in Frankreich be-
 funden, habe er dem Spanischen Gesand-
 ten nicht gewichen, sondern derselbe sich der
 Zusammenkunft enthalten müssen, unan-
 gesehen der König in Dänemarc alle
 Mittel versucht habe. *Deputati*: Man
 begehre solchen Streit iewo nicht zu entschei-
 den, noch sich desselben theilhaftig zu ma-
 chen, sondern wolle allein die Weislauff-
 tigkeit abschneiden, und werde der Cron
 Frankreich keine Verkleinerung zuwach-
 sen, sondern aller Competenz-Streit mit
 der Cron Schweden abgeschnitten seyn,
 wenn es bey obigem Modo, der dieser Ta-
 gen vorkommen sey, verbleibe.

Des Nachmittags, verfügten sich die
 Ewangelischen Gesandten
 Vorstellung bey Wolmar
 wegen des Modi Execu-
 tionis zu Aug-
 spurg und we-
 der Kellerey
 Malisch.

Des Nachmittags, verfügten sich die
 Chur-Sächsischen, Chur-Brand-
 enburgischen, Altenburgischen und
 Weymarischen Gesandten zu dem Le-
 gac Wolmar, und proponirten ihm, wie
 sowohl denen Schwedischen als sämtli-
 chen Ewangelischen sehr angelegen sey, daß
 dasjenige, was wegen der Stadt Augspurg

abgeredet worden, ohne Weislaufftigkeit
 und Tumult, zur Execution gebracht wer-
 den möchten; hätten dessen auch desto mehr
 Ursach, die weil der Catholische Magistrat
 daselbst von sich schreibe, er wolle nicht pari-
 ren, habe auch 600. Mann zur Garnison
 in der Stadt, derohalben auf einen
 gewissen ordinem exequendi gedacht,
 und derselbe zu Papier gebracht worden
 sey. Die weil dann aber nicht allein mit
 Comte Servient, sondern auch gestriges
 Tags, mit denen Schwedischen alles ver-
 glichen worden, und es nunmehr lediglich
 auf der Subscription der Instrumento-
 rum Pacis beruhe, die Schwedischen aber
 sich gestern erkläret hätten, ehe und bevor
 dieser ordo executionis wegen Augspurg
 richtig, und dann auch das Attestatum,
 wegen der Kellerey Malisch, ertheilt wäre,
 zur Subscription nicht zu schreiten; So
 habe man heute mit denen Catholischen ge-
 redet, welche es, so viel die Execution zu
 Augspurg betrifft, alles gefeher massen bil-
 lich und recht, und dem Vergleich gemäß
 gehalten, jedoch erachtet hätten, es würde
 der beste Weg seyn, und könnten sie es ge-
 schehen lassen, wann sie, die Kayserlichen
 Gesandten, solchen Ausschlag selbst subscri-
 birten. Wegen Malisch wären zwar von
 eslichen Ständen difficultäten gemacht
 worden, es würde aber doch solch Attesta-
 tum ausgefertigt werden.

Wolmar antwortete: Er habe ange-
 hören, was man ihm in zweyen Puncten
 vortragen wollen. Gleichwie, so viel
 Augspurg betrifft, billig dasjenige, was so-
 wohl in diesem, als andern Puncten ver-
 glichen worden, zu seiner Execution und
 Wirklichkeit gebracht werden müsse; al-
 so habe man auch nicht Ursach, einige dif-
 fidenz zu fassen oder zu erwecken, noch an-
 dern darzu Anlaß zu geben, weil ja alles
 seine execution haben müsse, wann der
 Friede erfolgen sollte. Auf diesen ordi-
 nem Executionis aber, den man iewo
 vorschreibe wären sie, die Kayserlichen nicht
 instruiret, sondern müßten denselben allen-
 falls an Ihre Kayserliche Majestät berich-
 ten. Er wolle aber mit seinen Collegent
 dieses Begehren communiciren und sich
 unterreden. Was das Attestatum we-
 gen Malisch betrifft, so könnten sie, die Kay-
 serlichen Gesandten, ihres Theils sich dar-
 zu nicht versehen, denn er habe in dem
 Proto-

1648. **Octob.** Protocoll nachgeschlagen, und befindet sich nicht, daß sie dergleichen Attestatum verwilliget hätten, sondern daß sie vielmehr solches abgeschlagen. Nun er aber vernehme, daß von Seiten der Stände solches geschehen sollte, so könnten sie, die Kayserlichen Gesandten, solches auch wohl geschehen lassen.

Man replicirte, daß wegen Augsburg

ganz nichts neues gesucht werde, sondern was generalibus verbis allbereit in dem Instrumento Pacis, in puncto Executionis, enthalten sey, und denn wie es wegen der Executionum in denen Reichs-Städten bey dem Reich herkommen, daß nemlich die Guarnison in Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Pflicht bey solchem actu genommen werde.

1648. **Octob.**

N. I.

Was gestalt dasjenige, so wegen des Heiligen Reichs Stadt Augsburg bey diesen Friedens-Tractaten verglichen und beschlossen worden, zur Execution gebracht werden soll.

N. I.
Projectirter
Modus Execu-
tionis in
der Stadt
Augsburg

- 1.) Seynd die Evangelische Bürgerschaft und Einwohner ratione armorum eorumque usus, zu restituiren.
- 2.) Des Catholischen Magistrats Guarnison ihrer Pfichte quoad hunc actum zu entlassen, und hingegen von denen Herren Executoribus in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Pfichte zu nehmen; nach verrichteter Execution können sie dem Magistratu, nachdem er ex utraque Religione bestellet, wieder angewiesen, und von demselben entweder behalten oder abgeschafft werden.
- 3.) Ist das Stadt-Regiment nach Ausweise der hierüber in puncto Gravaminum befindlichen Verfassung, zu bestellen.
- 4.) Folget hierauf restitutio Templorum, aliorumque locorum, und was denen anhängig.

N. II.

Versicherung der Reichs-Stände vor Frankreich, wegen der Spanischen Cession über Elßas und Sundgau.

N. II.
Der Reichs-
Stände Ver-
sicherung we-
gen der Spa-
nischen Cessi-
on über Elßas
und Sund-
gau.

Cum ex parte Sacrae Caesareae Majestatis Suae Majestati Christianissimae per hanc Pacificationem, Alsatia & Sundgovia in satisfactionem fuerint concessa, & desuper, praeter Caesaris, Imperii Domusque Austriacae cessiones, etiam Regis Catholici cessio & renunciatio fuerit promissa, id autem tam cito effectui dari non potuerit; promittunt Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati, si intra tempus subscriptae & ratificandae Pacis, dicta Regis Catholici Cessio non subsequatur, & Christianissimi Regis Legato tradatur, quod tunc absque ulla mora, Imperii nomine, ipsi talem Assurationem dabunt, ut Rex & Regnum Galliae ex defectu Hispanicae Cessionis, quoad quietam praedictarum terrarum possessionem, nullum sentiat praedictum. Praeterea declarant dicti Electorum, Principum & Statuum Legati, etiam in Instrumento Pacis conventum sit, ut quatuor Civitates Sylvestres restituantur Dominis Archiducibus, modo & tempore, in articulo Executionis praescripto, & tres Milliones librarum Turonensium ipsis solvantur, quod nihilominus propter defectum Cessionis Hispanicae debeat suspendi restitutio dictarum Civitatum Sylvestrium & solutio dictorum trium millionum, donec dicta Cessio Hispanica in authentica forma à Dominis Caesareis exhibeatur, & dicto Legato Gallico tradatur, quod cum

Sechster Theil.

§fff 2

factum

1648. factum fuerit, Rex Christianissimus tenebitur absque mora tam ad solutio- 1648.
 Octob. nem prædictam, quam restitutionem Civitatum. In ejus rei fidem hoc Octob.
 Attestatum omnium Statuum nomine, ab Imperii Directorio subscriptum
 & sigillatum fuit. Monasterii Westphalorum die 15. Octobris 1648.

§. XX.

Die Kayserli-
 chen sind mit
 der Reichs-
 Stände Ver-
 sicherung we-
 gen Elsaß, un-
 zufrieden.

Desselben Nachmittags verlangten die Kayserlichen Gesandten, sämtlicher Reichs-Stände Gesandten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier, alwo ihnen von dem Legato Wolmar diese Proposition geschah. Præmissio titulo: Sie hätten heute vernommen, daß gestern der Chur-Fürsten und Stände Deputirten und Abgeordnete sich mit der Cronen Abgeordneten so weit verglichen, daß nunmehr keine Haupt Difficultät zwischen denen Königlich-Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris eins, und den Ständen andern Theils, enthalten, sondern die Subscriptio morgendes Tages ihren Fortgang haben solle. Nun hätten sie sich der beschenehen Anzeige um so vielmehr erfreuet, nachdem sie 16. oder 17. Tage zugewartet, als sie im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, das mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Comte Servient, zu Ohnabrück abgeredetes Instrument eingewilliget, und die Subscriptio doch nicht erfolget, wolten auch nicht gerne ihres Orts etwas erwinden lassen, was zum Schluß gedeylich. Nachdem aber sonderbahre Bedencken vorgestanden, hätten sie nicht vorbey gekont, derer Stände Gesandten an sich zu begehren, und ihnen solches vorzuhalten. Man werde sammt und sonders berichtet seyn, was gestalt man am 11. hujus, durch sonderbahre Deputirte ihm, Wolmar, angezeigt habe, daß Graf Servient wegen ermangelender Cession, so in puncto Satisfactionis Gallicæ, Ihro Kayserliche Majestät, und Dero Erz-Herzogliches Hauß, wie auch der König zu Hispanien zu ertheilen, und von dem Könige zu Hispanien zu wege zu bringen, versprochen worden, allerhand Difficultäten moveret, und begehret habe, ihm darin Satisfaction zu geben. Derohalben darauf gedacht worden, daß demselben ein Project, so man ihm, Wolmar, gewiesen,

übergeben werden solle, mit begehren, er, Wolmar, sollte sich erklären, welches unter den zween vorgezeigten Projecten, dem Grafen Servient zu überhändigen. Worauf er zur Antwort gegeben, es sey ein Werk von solcher importanz, daß er sich allein darüber nicht resolviren könne, sondern mit seinen Herren Collegen darob communiciren müsse, dabey anhängend, wann die Deputirten seine Meynung in privato begehren, müsse er vermelden, daß er specialem Asssecurationem nicht könne verwilligen, sondern befinde vielmehr, daß die Stände aus diesem jetzigen Krieg in einen neuen Krieg eingefochten würden, daß auch die Neutralität, welche in Instrumento Pacis Art. 1. de constituenda pace, wegen des Burgundischen Crayses gegen Hispanien stabiliret worden, hinterzogen, und aus neutralen Ständen Feinde gemacht würden, welches er sich nicht versehen, noch, daß man den König zu Hispanien pro hoste declariren wolle: in mehrer Ernung, daß die Stände sich erkläret, sie wolten nach geschlossenen Deutschen Frieden sich interponiren, damit auch der Friede zwischen den Cronen Hispanien und Frankreich erfolge, und derowegen hierin nicht unzeitige Vorsorge zu tragen, daß solches falls die Königlich-Spanische Gesandten die Interposition verdächtig halten würden: und was er selbiges mahl mehr angeführet habe, mit dem Ersuchen, sich darzu nicht zu verstehen, weil er lieber gesehen lassen könnte, falls die Königlich-Spanische Cessio bey der Ratification nicht zur Hand kommen sollte, daß die Cron Frankreich die Lande, so sie zu restituiren, und die Gelder, so sie wegen Elsaß auszuzahlen hätte, so lange in Händen behalten möchte, bis die Stände eine specialem Asssecurationem gegeben hätten. Man möchte derohalben dem Graf Servient zusprechen, damit er sich bis zu einkommender Ratification gedulde; werde die Cessi-